

Zur Frage der möglichen Verjährung ist folgendes festzustellen:

Nach den Zuschussbedingungen besteht eine Zweckbindungsfrist für die Dauer von 25 Jahren ab dem Ende des Jahres, in dem die geförderte Investitionsmaßnahme abgeschlossen wurde. Bei einem Verstoß gegen die Zweckbindung kann das Land jederzeit einen (Teil-) Widerruf aussprechen. Dies ist in § 49 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) ausdrücklich bestimmt. Für den Widerruf hat die Behörde ein Jahr Zeit, seit dem sie von Tatsachen Kenntnis erhält, die die Aufhebung des Verwaltungsaktes rechtfertigen.

Allenfalls könnte in Betracht gezogen werden, dass die Widerspruchsfrist von einem Jahr mit Kenntnis der Bezirksregierung von den Prüfungsfeststellungen des LRH bzw. durch die dazu erfolgten Stellungnahmen der Verwaltung im Jahre 2001 in Gang gesetzt wurde. Im Ergebnis ist angesichts des vorliegenden Sachverhalts die Verfristung dieser Widerrufsbefugnis jedoch zu verneinen.

Die Jahresfrist beginnt zu laufen, sobald der Bewilligungsbehörde alle für die Rücknahmeentscheidung erheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind. Dazu gehören die Umstände, deren Kenntnis es der Behörde objektiv ermöglicht, ohne weitere Sachaufklärung unter sachgerechter Ausübung ihres Ermessens über die Rücknahme zu entscheiden (so BVerwGE 70, 356, 362 ff, Beschluss vom 19.12.1984; BVerwG Beschluss vom 28.09.1994, NVwZ 1995, 707 ff).

Zwar hat die Bezirksregierung mit den Prüffeststellungen des LRH im Jahre 2001 Kenntnis davon erlangt, dass die Stadt entgegen den Förderanträgen zu Grunde liegenden Planungen weder die geplanten Grundstücke erworben noch die geplanten Grundstückspreise erzielt hat. Damit lag aus Sicht der Verwaltung jedoch kein Grund vor, die Fördermittel insgesamt zurückzufordern. Schließlich hatte die Stadt zu dem Zeitpunkt zumindest teilweise den Förderzweck erreicht. Deshalb geht aus den Stellungnahmen der Verwaltung (GBB 100 vom 27.03.2001 und 401.3 vom 05.06.2001) an die Bezirksregierung hervor, dass die Maßnahme noch nicht abgeschlossen sei. Gleichzeitig wird zugesichert, dass „im Rahmen der kurzfristig auf der Basis der entsprechenden Förderrichtlinien zu erstellenden Schlussabrechnung eine angemessene Berücksichtigung der Prüfbemerkungen erfolgt“. Des Weiteren wird vorgetragen, dass gegenüber dem Autoreparaturbetrieb das der Stadt zustehende Rückübertragungsrecht geltend gemacht werde (das entsprechende Schreiben war der Stellungnahme beigelegt) und zudem noch der von der Stadt Solingen finanziell zu tragende Anteil an den Baukosten strittig und hierüber noch eine Einigung zu erzielen sei.

Der Bezirksregierung lag mithin kein abschließender Sachverhalt vor, folglich konnte keine Widerspruchsfrist in Gang gesetzt werden.

Die Verwaltung hat den Schlussverwendungsnachweis in 2004 vorgelegt und bis zum letzten Erörterungsgespräch am 07.06.2005 der Bezirksregierung noch Unterlagen beigebracht und Fakten geliefert, die zur Grundlage der Widerrufsentscheidung wurden, womit letztlich noch eine Verbesserung für die Stadt in Höhe von ca. 700.000 DM erreicht werden konnte.